



# Rechts- und Ver- fahrensordnung

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

## **Inhalt**

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	3
<b>2. AHNDUNGSMITTEL, MASSNAHMEN</b> .....	3
<b>3. VERJÄHRUNG</b> .....	4
<b>4. EINHEITLICHES MINDESTAHNDUNGSMASS</b> .....	4
<b>5. DIE ÜBRIGEN STRAFEN</b> .....	6
<b>6. RECHTSORGANE</b> .....	8
<b>7. ZUSTÄNDIGKEIT</b> .....	9
<b>8. EINLEITUNG VON VERFAHREN</b> .....	9
<b>9. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</b> .....	11
<b>10. ENTSCHEIDUNGEN</b> .....	15
<b>11. RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	15
<b>12. RECHTSMITTEL</b> .....	16
<b>13. KOSTEN UND GEBÜHREN</b> .....	17
<b>14. EINSTWEILIGE ANORDNUNG</b> .....	17
<b>15. WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN</b> .....	18
<b>16. VOLLSTRECKUNG</b> .....	18
<b>17. SONDERREGELUNG FÜR VERFAHREN BEI VERSTÖßEN NACH DEM ANTI-DOPING-REGELWERK – NADA-CODE – DER NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR DEUTSCHLAND (NADA)</b> .....	18
<b>18. INKRAFTTRETEN</b> .....	19

## **1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V., im folgenden LV K/B Sachsen-Anhalt genannt, im Interesse des LV K/B Sachsen-Anhalt und des DKB und seiner Mitglieder gesichert ist sowie die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten der Mitglieder des LV K/B Sachsen-Anhalt werden geahndet.
- 1.3. Rechtsorgane des LV K/B Sachsen-Anhalt, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden über:
  - 1.3.1. ANTRÄGE der Verwaltungsorgane des LV K/B Sachsen-Anhalt und seiner Mitglieder.
  - 1.3.2. STREITFRAGEN, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im LV K/B Sachsen-Anhalt betreffen.
  - 1.3.3. EINSPRÜCHE gegen die Wertung von Spielen im LV K/B Sachsen-Anhalt und seiner Untergliederungen.
  - 1.3.4. EINSPRÜCHE gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 1.4. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen der Verwaltungsorgane des LV K/B Sachsen-Anhalt. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen sowie den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 1.5. Die Mitglieder des LV K/B Sachsen-Anhalt und deren Organe sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. In diesem Bereich dürfen ordentliche Gerichte erst nach Ausschöpfung des in dieser Verfahrensordnung festgesetzten Instanzenweges angerufen werden.
- 1.6. Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Rechtsorgan hat dies ausdrücklich erlaubt.

## **2. AHNDUNGSMITTEL, MASSNAHMEN**

- 2.1. Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgelegt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz.

Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2. Nachstehende Ahndungsmittel sind zulässig:
  - 2.2.1. Verwarnung
  - 2.2.2. Verweis
  - 2.2.3. Spielsperre
  - 2.2.4. Mannschaftssperre
  - 2.2.5. Heimspielsperre

- 2.2.6. Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung
- 2.2.7. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- 2.2.8. Aberkennung des Amtes
- 2.2.9. Geldbuße
- 2.2.10. Ausschluss aus dem LV K/B Sachsen-Anhalt
- 2.2.11. Weisung des Ausschlusses an den Verein oder Klub, bei dem der Bestrafte Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme
- 2.2.12. Die Ahndungsmittel können auch nebeneinander verhängt werden.
- 2.2.13. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann ganz oder teilweise auf eine Geldbuße anerkannt werden.

Auch Maßnahmen in Form von Auflagen sind zusätzlich zulässig.

- 2.3. Als Maßnahmen können insbesondere angeordnet werden:
  - 2.3.1. Spielwiederholung
  - 2.3.2. Zuerkennung einer Platzierung
  - 2.3.3. Widerruf einer Erklärung.

### **3. VERJÄHRUNG**

- 3.1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.  
Ist der Verstoß unmittelbar vor, während oder nach einem Spiel begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate.
- 3.2. Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen drei Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens jedoch binnen vier Wochen, gerechnet vom Spieltag an, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- 3.3. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von 4 Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In solchen Fällen können die Schuldigen anders bestraft werden.
- 3.4. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Verbandsgeschäftsstelle oder einem Organ des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 3.5. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder festgesetzt.  
Der Austritt hemmt die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt.

### **4. EINHEITLICHES MINDESTAHNDUNGSMASS**

- 4.1. Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:
  - 4.1.1. Antreten ohne gültigen Spielerpass
  - 4.1.2. Nicht ordnungsgemäße Erstellung oder rechtzeitige Absendung des Spielberichtes

- 4.1.3. Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spielen
- 4.1.4. Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung
- 4.1.5. Nichtherausgabe des Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle
- 4.1.6. Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft
- 4.1.7. Verschuldetes, verspätetes Antreten einer Mannschaft
- 4.1.8. Zurückziehen einer Mannschaft vor Beendigung einer Spielserie.
- 4.2. Mit einer Spielsperre ist zu ahnden:
  - 4.2.1. Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder unmittelbar nach dem Wettkampf, der sofortige Verweis von der Kegelbahn oder deren Einflussbereich durch den Spielleiter oder Schiedsrichter
  - 4.2.2. Die zweite Verwarnung nach den Ziffern 4.1.5., 4.1.6. und 4.1.7.
  - 4.2.3. Spielsperren können auch für Einzelmeisterschaften ausgesprochen werden.
- 4.3. Mit Spielverlust ist zu ahnden:
  - 4.3.1. Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz zweimaliger Aufforderung
  - 4.3.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern und
  - 4.3.3. Spielabbruch.
- 4.4. Die Mindeststrafe nach Ziffer 4.2. wird unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Spielberichtes, durch die in den Durchführungsbestimmungen festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam.
- 4.5. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Spielleiter in Zweifelsfällen von der spielleitenden Stelle mündlich oder schriftlich vor der Ahndung angehört werden.
- 4.6. Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler für den nächsten Spieltag bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 4.7. Der Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind nicht zulässig!
- 4.8. Die Bekanntgabe der verhängten Mindeststrafe erfolgt durch die spielleitende Stelle mit einer formlosen schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch einen Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperre beginnt mit dem Zustellungsdatum auf das folgende Verbandsspiel. Der Spieltag aus Ziffer 4.5. dieser Ordnung wird angerechnet.
- 4.9. Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag einen kurzzeitigen Aufschub der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird dadurch nicht verkürzt.
- 4.10. Hält die spielleitende Stelle die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall bei dem zuständigen Rechtsausschuss einzuleiten. Die Abgabe der Spielberichte oder anderer Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gilt als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

- 4.11. Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Rechtsausschuss gegeben. Die spielleitende Stelle ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Diese gibt dann unverzüglich die Unterlagen an den zuständigen Rechtsausschuss ab.

## 5. DIE ÜBRIGEN STRAFEN

Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindestmaß gebunden.

Es wird geahndet:

- 5.1. Mit einer Verwarnung, wer aus Unkenntnis die Richtlinien des LV K/B Sachsen-Anhalt oder DKB und seiner Ordnungen nicht beachtet.
- 5.2. Mit einem Verweis, wer grob fahrlässig die Richtlinien des LV K/B Sachsen-Anhalt oder DKB und seine Ordnungen nicht beachtet, ohne dabei wesentlichen Schaden anzurichten.
- 5.3. Mit Spielsperre auf Zeit oder Dauer oder Geldbuße bis höchstens 500,00 €
  - Wer es unternimmt, mit finanziellen, materiellen oder anderen unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritt in einen anderen Verein oder Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt.
  - Wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt.
  - Wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt.
  - Wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler am Spielbetrieb teilnehmen lässt.
  - Wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt.
  - Wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt.
  - Wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt.
  - Wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält.
  - Wer an einem Spielabbruch schuldig ist.
  - Wer entgegen seiner früheren Bereitschaft ohne rechtzeitige Entschuldigung zu Lehrgängen oder Auswahlspielen nicht erscheint oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht.
  - Wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen oder an vorangehenden Lehrgängen abhält.
  - Wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des LV K/B Sachsen-Anhalt oder DKB zuschulden kommen lässt.
  - Wer das Ansehen des LV K/B Sachsen-Anhalt oder DKB schädigt.
  - Wer einen Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerpass wissentlich Gebrauch macht.
  - Wer es unternimmt, den Spielleiter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
  - Ein Spielleiter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
  - Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht.

- Wer einem Mitarbeiter der LKV/B Sachsen-Anhalt - Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 5.4. Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierungen: wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.
- 5.5. Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse: wenn eine Mannschaft in grober Weise nach mehrmaligen Abmahnungen oder schriftlichem Verweis gegen die Sportlichkeit verstößt, innerhalb von zwei Sportjahren.
- 5.6. Mit Aberkennung auf Zeit oder Dauer, ein Amt im LV K/B Sachsen-Anhalt bzw. seinen Untergliederungen zu bekleiden: wer in grober Weise absichtlich oder wissentlich
- gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt
  - ein ihm übertragenes Ehrenamt missbraucht oder
  - sich sonst verbandsschädigend oder bundesschädigend verhält.
- 5.7. Mit Geldbuße:
- Gegen Einzelpersonen, Vereine, Klubs:  
Verstöße gegen die Verbandssatzung und die Ordnung gelten als Sportwidrigkeit und werden nach Ziffer 1.2. dieser Ordnung bestraft.  
Dies gilt auch sinngemäß für Verfehlungen in der Verwaltungsarbeit.  
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Geltendmachung einer Forderung oder Feststellung sonstigen Anspruchs, sowie Benutzung der Presse, des Funks oder des Fernsehens (s. a. Ziffer 1.6.).  
Diese Vorschrift soll nur dann angewendet werden, wenn für die jeweilige Sportwidrigkeit keine besondere Strafbestimmung besteht.  
**25,00 € ... 250,00 €**
  - Gegen Vereine und Klubs
    - a) Nichtordnungsgemäße Einsendung von Meldungen zum festgesetzten Termin  
**5,00 € ... 50,00 €**
    - b) Unterlassen der Benennung von Schiedsrichtern in der erforderlichen Anzahl  
**5,00 € ... 50,00 €**
    - c) Veranstaltung von Turnieren, sowie nationalen oder internationalen Begegnungen ohne Genehmigung  
**5,00 € ... 50,00 €**
    - d) Fehlen von Pässen bei Wettspielen bzw. nicht ordnungsgemäße Pässe  
für jeden unter d) genannten Pass: **2,50 €**
    - e) Nichtantritt zu einem Meisterschaftsspiel  
**5,00 € ... 250,00 €** zuzüglich Spielverlust
    - f) Zurücktreten von Meisterschaftsspielen nach Meldeschluss  
**5,00 € ... 250,00 €**
    - g) Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers  
**10,00 € ... 250,00 €**

- h) Spielen lassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis  
**5,00 € ... 10,00 €**
- i) Verhindern der Teilnahme eines Spielers zu Repräsentationsaufgaben und Lehrgängen des LV K/B Sachsen-Anhalt und DKB  
**10,00 € ... 250,00 €**
- j) Fälschung eines Spielerpasses oder eines Spielberichts bogens oder ähnliche Manipulationen  
**25,00 € ... 500,00 €** zuzüglich Spielverlust sowie Sperre
- k) Bei Vereinsaustritt Nichtübersendung der Spielerpässe innerhalb von 4 Wochen  
**15,00 € ... 500,00 €**
- l) Widerrechtliches Vorenthalten des Spielerpasses bei Austritt oder im Fall des Vereinswechsels eines Spielers  
**25,00 € ... 250,00 €**
- Gegen Spielleiter
  - a) Unterlassung der Passkontrolle  
**10,00 €**
  - b) Nichteinsendung des Spielberichts oder verspätete Einsendung des Berichts  
**10,00 €**
  - c) Nichtübermittlung eines Spielergebnisses per Telefon an die zuständige Stelle  
**5,00 €** (gilt auch für Vereine und Klubs)

## 6. RECHTSORGANE

Die Rechtsorgane bestehen jeweils mindestens aus 3 Mitgliedern und mindestens 2 Ersatzmitgliedern, die vom jeweiligen Gremium (Verbandstag/Sektionsversammlung, bei denen eine Wahl stattfindet) in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Sektion sollte im Landesverbandsgericht vertreten sein. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen nicht dem Vorstand des LV K/B Sachsen-Anhalt und auf der jeweiligen Sektionsebene nicht dem Sektionsvorstand angehören.

### 6.1. Rechtsorgane

6.1.1. Die Sektionsrechtsausschüsse

6.1.2. Jede Sektion (CLASSIC, BOHLE, BOWLING, SCHERE) bildet eigene Ausschüsse.

6.1.3. Das Landesverbandsgericht

6.2. Die Mitglieder der Rechtsorgane wählen sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

6.3. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der gewählte Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, nimmt das jeweils dienstälteste Mitglied die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

6.4. Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich in voller Besetzung, sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

## **7. ZUSTÄNDIGKEIT**

### 7.1. Die Sektionsrechtsausschüsse entscheiden über:

- 7.1.1. Verstöße von Vereinen, Kegelabteilungen von Turn- und Sportvereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit der Klub,- Bezirks- oder Landesmeisterschaft und Pokalspielen auf ihrer Ebene.

Proteste, die in die Zuständigkeit der Kreise fallen, werden zunächst auf Kreisebene behandelt.

- 7.1.2. Einsprüche gegen die Wertung von Spielern auf LV K/B Sachsen-Anhalt - Ebene ihrer Sektion.
- 7.1.3. Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsorgane des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 7.1.4. Streitfragen zwischen dem LV K/B Sachsen-Anhalt und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.

### 7.2. Das Landesverbandsgericht entscheidet über:

- 7.2.1. Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidung der Sektionsrechtsausschüsse.
- 7.2.2. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter des LV K/B Sachsen-Anhalt und seiner Untergliederungen auf Antrag des Verbandsvorstandes.
- 7.2.3. Fragen, deren Entscheidungen ihm durch die Satzung des LV K/B Sachsen-Anhalt oder durch andere Ordnungen des LV K/B Sachsen-Anhalt ausdrücklich übertragen werden.
- 7.2.4. Einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Landesverbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht, wenn es nicht das Verfahren an die Sektionsrechtsausschüsse abgibt.
- 7.2.5. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines sonstigen Organs des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 7.2.6. Die Zuständigkeit eines Organs des LV K/B Sachsen-Anhalt im Streitfall.
- 7.2.7. Bei fehlender Beschlussfähigkeit der Sektionsrechtsorgane in deren Zuständigkeit
- 7.2.8. Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA-Code)

## **8. EINLEITUNG VON VERFAHREN**

### 8.1. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Dies geschieht insbesondere durch:

- 8.1.1. Antrag der Sektionsvorsitzenden und des Damenwartes, der Bezirksfachwarte wegen unsportlichem oder sportschädigendem Verhalten der Spieler und anderer Personen, die auf das Landesrecht Anwendung findet, im Zusammenhang mit Vereins- oder Klubwettkämpfen, Pokalspielen, Meisterschaftsspielen und Spielen der Meisterschaftsrunde.
- 8.1.2. Antrag von Organen des LV K/B Sachsen-Anhalt oder seiner Mitglieder.
- 8.1.3. Anzeige von Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 8.1.4. Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 7.1.1. sowie Einsprüche nach Ziffer 7.1.3.

- 8.1.5. Einsprüche von dem Vorstand des LV K/B Sachsen-Anhalt, Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels/Pokalspiels, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besonders das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder Spielleiters stützen, wenn mit ihnen eine Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.

Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein.

Im Übrigen gilt Ziffer 3.2.

- 8.2. Schiedsrichter- und Spielleiterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie Regelverstöße darstellen, den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.

Ergibt eine Vorprüfung durch das Rechtsorgan, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters oder Spielleiters angefochten wird, kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

- 8.3. Form der Anträge

Die Antragschrift ist in 6-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt einzureichen. Die Antragschrift muss (mindestens) enthalten:

- 8.3.1. Den vollen Namen und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners.
- 8.3.2. Die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll.
- 8.3.3. Einen bestimmten Antrag, d. h. welche Entscheidung des Rechtsorgans begehrt wird. Hat das Verfahren eine Bestrafung des Antraggegners zum Ziel, genügt die Angabe, dass eine Bestrafung begehrt wird.
- 8.3.4. Die vollständige und wahrheitsgetreue Darlegung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.
- 8.3.5. Die vollständige und genaue Bezeichnung der Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein) und der Tatsachen, die durch diese bewiesen werden sollen. Bei Zeugen gehört hierzu die Angabe der ladungsfähigen Anschrift.
- 8.3.6. Die Erklärung, ob für den Fall, dass der Sachverhalt vom Antragsgegner eingeräumt wird und somit unstrittig ist, einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird.
- 8.3.7. Die Unterschrift des Antragstellers. Die Antragschrift eines Vereins oder Klubs muss durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Eine entsprechende Vollmacht muss beigefügt sein.
- 8.3.8. Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.

- 8.4. Ein Verfahren wird nicht eingeleitet:

- 8.4.1. Durch anonyme Anzeige oder Anträge
- 8.4.2. Durch Antragschriften beleidigenden Inhalts oder beleidigender Form. Der Vorsitzende teilt dem Antragsteller in diesem Fall mit, dass eine Bearbeitung nicht erfolgt.

## 9. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

- 9.1. Verfahrensbeteiligte sind - neben den Mitgliedern des Rechtsorgans - Antragsteller, Antragsgegner, Parteien und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige.
- 9.2. Zulässige Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein. Funktionäre können als Sachverständige gehört werden. Eidesstattliche Versicherungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.
- 9.3. Verfahrensgang
  - 9.3.1. Nach Eingang der Antragsschrift, die von der Geschäftsstelle des LKV/B Sachsen-Anhalt unverzüglich dem Vorsitzenden des angerufenen Rechtsorgans zuzuleiten ist, leitet der Vorsitzende dem Antragsgegner sofort ein Doppel der Antragsschrift zu.

Er setzt diesem gleichzeitig eine Frist zur Erwidern, die höchstens 2 Wochen beträgt, verbunden mit der Aufforderung, zu erklären, ob einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird.

- 9.3.2. Ist der zur Entscheidung gestellte Sachverhalt unstrittig und erklären beide Parteien, dass sie der Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen, leitet der Vorsitzende, wenn er eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren für geeignet hält, dem Antragsteller ein Doppel der Antragserwidern zu und setzt beiden Parteien eine Frist von höchstens 2 Wochen zur abschließenden Stellungnahme.

- 9.3.3. Andernfalls bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung, die innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Frist von Ziffer 9.3.1. dieser Ordnung stattfinden soll.

In Eilfällen kann dem Antragsgegner das Doppel der Antragsschrift gleichzeitig mit der Ladung zugestellt werden.

Der Vorsitzende verfügt die Ladung, die von der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt oder vom Vorsitzenden selbst ausgeführt werden.

- 9.3.4. Zu laden sind die Parteien und/oder deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige und, in dem Verfahren gegen Angehörige der Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt oder seiner Mitglieder, auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
  - 9.3.5. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

In Eilfällen können sie auch telefonisch oder telegrafisch erfolgen.

Zwischen der Zustellung, der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von mindestens 1 Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist kürzer sein.

Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten.

Die Parteien sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen. Über die Vernehmung entscheidet das Rechtsorgan.

- 9.3.6. Der Vorsitzende kann in Vorbereitung der Verhandlung Anordnungen treffen, die der Herbeiführung einer Entscheidung nach Möglichkeit in einem Termin dienlich sind.

In Einzelfällen, in denen ein Zeuge auf längere Zeit nicht zur Verfügung steht, dem Zeugen eine Anreise nicht zumutbar ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten-

aufwand verbunden ist, können Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsorgans vernommen werden. Die Parteien sind hiervon nach Möglichkeit zu verständigen; sie haben das Recht der Teilnahme.

- 9.3.7. Können Parteien, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zu mündlichen Verhandlungen erscheinen, haben sie dies unverzüglich – notfalls telefonisch oder telegrafisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Dieser entscheidet, ob eine kommissarische Vernehmung in Betracht kommt, der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten verhandelt und entschieden werden kann.

Gegen unentschuldigte oder ohne ausreichende Entschuldigung ausgebliebene Verfahrensbeteiligte kann eine Geldbuße verhängt werden bis zu 150,00 €.

Der Beschluss ist dem Säumigen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen bei der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt eingegangen sein muss.

Der Vorsitzende des Rechtsorgans entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder bestehen bleibt.

Erfolgt nachträglich eine ausreichende Entschuldigung, ist der Beschluss aufzuheben.

Im Fall des wiederholten unentschuldigten Ausbleibens kann die Geldbuße erneut verhängt werden.

- 9.3.8. Das Rechtsorgan kann von den Organen des LV K/B Sachsen-Anhalt, den Vereinen, Klubs und ihren Mitgliedern die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Schriftliche Unterlagen, soweit sie als Beweismittel erforderlich sind, sind auf Verlangen auszuhändigen.

#### 9.4. Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

- 9.4.1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Verfahrensbeteiligten zum Termin kann ohne ihn verhandelt werden.

- 9.4.2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind nicht öffentlich.

- 9.4.3. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen und zwar nur Mitglieder des LV K/B Sachsen-Anhalt und deren Mitglieder. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen oder in der Verhandlung zu Protokoll zu geben.

Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht erstattungspflichtig.

- 9.4.4. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verlobter oder Ehegatte oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, sein Verein oder Klub unmittelbar beteiligt ist. Das gilt auch, wenn es eine angefochtene Entscheidung, die Gegenstand des Verfahrens ist, selbst erlassen hat, ohne auch Partei zu sein. Seine Mitwirkung ist auch ausgeschlossen, wenn das Rechtsorgan ohne seine Mitwirkung und nach seiner Anhörung den Antrag einer Partei, in dem es wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde, für begründet erachtet. Antrag und Entscheidung sind zu begründen.

Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Rechtsorgans in der Hauptsache kann eine Ablehnung nicht mehr erfolgen.

Die Ablehnung des gesamten Rechtsorgans ist unzulässig. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 9.4.5. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten fest.

Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 5.3.2. dieser Ordnung hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.

Anschließend hört er die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen zu vernehmen.

Der Vorsitzende ermahnt die Sachverständigen zu objektiver und unparteiischer Erstattung des Gutachtens.

Soweit diese zur Erstattung ihres Gutachtens auf die Kenntnis der Zeugenaussagen angewiesen sind, ist ihre Anwesenheit zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Rechtsorgans, die Parteien und ihre Vertreter sowie die Sachverständigen haben das Recht, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien und deren Vertreter für ihre Schlüsselausführungen das Wort.

- 9.4.6. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und der Verfahrensbeteiligten enthalten.

Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen. Die Verwendung von Tonabnehmern zur Protokollerstellung ist zulässig.

Die Aussage der Zeugen und Ausführungen der Sachverständigen sollen in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Das Protokoll enthält auch die Aussagen des Rechtsorgans.

- 9.4.7. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen, ihn mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen und ihn aus dem Sitzungssaal verweisen.

Der Grund für die Ordnungsmaßnahme, die Abmahnung und die Entscheidung selbst sind Bestandteil des Protokolls.

- 9.4.8. Die Verhandlung kann aus wichtigem Grund, insbesondere zur Erhebung weiterer Beweise, unterbrochen werden. Wird sie nicht innerhalb von 2 Wochen in derselben Besetzung des Rechtsorgans fortgesetzt, hat sie von neuem zu beginnen.

Sachfremde Anträge, wozu auch solche gehören, die das Verfahren verschleppen sollen, sind zurückzuweisen.

- 9.5. Nach den Schlusssausführungen beraten die Mitglieder des Rechtsorgans die Entscheidung. Die Beratung ist geheim; die Mitglieder des Rechtsorgans haben über die Beratung Stillschweigen zu bewahren.

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht hat das Ausscheiden des Betreffenden aus dem Rechtsorgan zu Folge. Hierüber beschließt das Rechtsorgan ohne die Mitwirkung des Betreffenden, der vorher anzuhören ist.

Die Teilnahme weiterer Personen an der Beratung ist zulässig. Verstöße hiergegen führen auf entsprechende Rüge zur Aufhebung der Entscheidung.

- 9.5.1. Die Beratung beginnt mit dem Bericht des Berichterstatters, den der Vorsitzende bereits terminiert hat. Der Berichterstatter unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Nach Aussprache hierüber erfolgt die Abstimmung.

Nach dem Berichterstatter stimmen die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters, das Jüngere vor dem Älteren, zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Eine Entscheidung, die eine Bestrafung darstellt, bedarf der 2/3 - Mehrheit der Stimmen, im Übrigen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 9.5.2. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, durch die Verkündung des Urteilsspruches und der Kostenentscheidung durch den Vorsitzenden. Hieran schließt sich eine kurze mündliche Begründung an.

Das Urteil ist im genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Im Übrigen gilt hierzu Ziffer 10.2. dieser Ordnung.

- 9.5.3. Die Verkündung entfällt, wenn das Rechtsorgan beschließt, dass die Entscheidung schriftlich ergeht. Dieser Beschluss ist zu verkünden. In diesem Fall wird die Entscheidung mit den schriftlich abgesetzten Gründen den Parteien zugestellt.

Dies hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zu erfolgen.

- 9.5.4. Im schriftlichen Verfahren - Ziffer 9.3.2. dieser Ordnung - wird den Parteien das schriftliche Urteil mit Gründen innerhalb einer Frist von 3 Wochen zugestellt.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der den Parteien gesetzten zweiwöchigen Frist zur abschließenden Stellungnahme - Ziffer 9.3.2. - dieser Ordnung.

- 9.6. Die Entscheidung kann eine Bestrafung, ein Freispruch, die Anordnung, Aufhebung oder Ablehnung einer Maßnahme sein, die sich auf die Wertung eines Spieles oder die Platzierung eines Vereins, Klubs oder Spielers bezieht.

In den Fällen nach Ziffer 7.1.4., 2.3., 7.2.5. und 7.2.6. dieser Ordnung kann die Entscheidung eine Feststellung sein.

- 9.7. Hat das Verfahren eine Bestrafung zum Gegenstand, kann das Rechtsorgan mit Zustimmung des Antraggegners das Verfahren ohne Strafausspruch einstellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

- 9.8. Die Fristen der Ziffern 9.3.2. und 9.5.4. dieser Ordnung können aus wichtigem Grund, erstere nur auf begründeten Antrag, einmal um 2 Wochen verlängert werden.

## **10. ENTSCHEIDUNGEN**

- 10.1. Die abschließenden Entscheidungen sind Urteile.
- 10.2. Das Urteil ist den Parteien mit schriftlicher Begründung zuzustellen, wenn diese nicht nach der Verkündung darauf verzichten.
- 10.3. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehend und mit ihm in einem Zusammenhang stehen, erfolgen durch Beschluss, der nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden kann.
- 10.4. Das Urteil kann ganz oder auszugsweise im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
- 10.5. Die Urteile müssen enthalten:
- 10.5.1. Die Bezeichnung des Rechtsorgans.
  - 10.5.2. Die Namen der beteiligten Mitglieder des Rechtsorgans.
  - 10.5.3. Die Namen der Parteien.
  - 10.5.4. Den Gegenstand des Verfahrens.
  - 10.5.5. Den Zeitpunkt und Ort der Verhandlung.
  - 10.5.6. Die Angaben, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wurde.
  - 10.5.7. Den Urteilsspruch.
  - 10.5.8. Den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
  - 10.5.9. Die Entscheidung über die Kosten.
  - 10.5.10. Die Entscheidung über etwaige Nebenkosten.
  - 10.5.11. Die Rechtsmittelbelehrung.
  - 10.5.11. Die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 10.6. Fehlende Angaben der Ziffern 10.5.1. bis 10.5.6. sowie 10.5.9. dieser Ordnung können auf Antrag der Parteien oder vom Rechtsorgan selbst ohne Antrag ergänzt werden.
- 10.7. Offensichtliche Diktat- oder Schreibversehen können auf Antrag der Parteien oder vom Rechtsorgan selbst berichtigt werden.
- 10.8. Die Entscheidungen zu Ziffer 10.6. und Ziffer 10.7. dieser Ordnung ergehen durch unanfechtbaren Beschluss des betreffenden Rechtsorgans.
- 10.9. Alle Urteile der Rechtsorgane sind im Original und in zwei Ausfertigungen der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt vorzulegen. Das Original ist dort aufzubewahren!

## **11. RECHTSMITTELBELEHRUNG**

- 11.1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

- 11.2. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

## 12. RECHTSMITTEL

- 12.1. Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse der Sektionsrechtsausschüsse ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landesverbandsgericht gegeben, allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.

Berufung kann durch jede Partei eingelegt werden.

- 12.2. Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu 4 Spielen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

- 12.3. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen.

In dringenden Fällen kann der jeweilige Sektionsrechtsausschuss die Berufungsfrist, und nach mündlich verkündeter Entscheidung die Berufungsbegründungsfrist, bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Ansetzung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.

- 12.4. Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

Die Fristen beginnen am Tag nach dem Ereignis um 00.00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einem im Land des Rechtsmittelführers staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

- 12.5. Versäumnisse der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies geschieht durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

Wenn die Einhaltung einer Frist durch Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Durch diesen Beschluss wird die Einhaltung der Frist unterstellt.

Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb 1 Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden.

Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 12.6. Die Entscheidungen der spielleitenden Stelle und des jeweiligen Sektionsrechtsausschusses werden nach Ablauf der Wochenfrist gemäß Ziffern 4.10. und 12.3. dieser Ordnung unanfechtbar, wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch bzw. keine Berufung eingelegt wird.

Die Entscheidung des Landesverbandsgerichtes werden mit der Verkündung nach Ziffer 9.5.2. oder mit der Zustellung nach Ziffer 9.5.3. dieser Ordnung unanfechtbar.

### **13. KOSTEN UND GEBÜHREN**

Kosten sind Auslagen des Verbandes und der Parteien zur Durchführung des Verfahrens.

- 13.1. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten.
- 13.2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges.  
  
Die Rechtsorgane können nach beliebigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, tragen dieser selbst.
- 13.3. Soweit nicht Kosten von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der LV K/B Sachsen-Anhalt.
- 13.4. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Sie betragen:
  - 13.4.1. Für Verfahren vor den Sektionsrechtsausschüssen **75,00 €**
  - 13.4.2. Für Verfahren vor dem Landesverbandsgericht **150,00 €**
- 13.5. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- und Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.  
  
Werden die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.  
  
Die Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 13.6. Die Gebühren werden nicht auf die Kosten angerechnet.
- 13.7. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten Fahrauslagen und Tagesgelder jeweils in Höhe der Sätze im LV K/B Sachsen-Anhalt erstattet. Ihnen sind diese Sätze in der Ladung mitzuteilen. Sie sind zugleich darauf hinzuweisen, dass höhere oder sonstige Auslagen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden erstattet werden.  
  
Zur Abdeckung dieser Auslagen können von den Parteien Vorschüsse beantragt werden.
- 13.8. Die Gebühren, Vorschüsse, Kosten und Geldbußen sind bei der LV K/B Sachsen-Anhalt-Geschäftsstelle einzuzahlen.
- 13.9. Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. vor Erlass der schriftlichen Entscheidung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

### **14. EINSTWEILIGE ANORDNUNG**

- 14.1. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Rechtsorgans berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder Sportbetriebes notwendig erscheint.
- 14.2. Gegen die einstweilige Anordnung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.
- 14.3. Die Entscheidungen nach Ziffer 14.1. und Ziffer 14.2. dieser Ordnung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **15. WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN**

- 15.1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, zu einer abweichenden Entscheidung zu führen.
- 15.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Betroffenen oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ des LV K/B Sachsen-Anhalt gestellt werden.  
Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 15.3. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch 1 Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.
- 15.4. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss die Gründe des Wiederaufnahmegesuches, die Beweismittel und den Nachweis der Einzahlung der Gebühren enthalten.
- 15.5. Wird der Antrag abgelehnt oder das frühere Urteil bestätigt, verfällt die Gebühr. Für die Gebühren gilt 13.4.1. und 13.4.2. dieser Ordnung entsprechend.
- 15.6. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, werden sämtliche Verfahrenskosten und Gebühren erstattet. Im Übrigen wird eine Kostenentscheidung nach 13.2. dieser Ordnung getroffen, die sich auch auf die Kosten der Wiederaufnahme erstreckt.

## **16. VOLLSTRECKUNG**

- 16.1. Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen. Als Verwaltungsinstanzen nach dieser Ordnung gelten der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Spielleitung. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die Geschäftsstelle.
- 16.2. Bei Sperren ist der DKB-Spielerpass in der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt zu hinterlegen. Der Verein kann zum Ablauf der Sperrfrist den Spielerpass anfordern.
- 16.3. Geldbußen und Kosten sind spätestens 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu zahlen - s. a. Ziffer 13.8. dieser Ordnung.

## **17. SONDERREGELUNG FÜR VERFAHREN BEI VERSTÖßEN NACH DEM ANTI-DOPING-REGELWERK – NADA-CODE – DER NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR DEUTSCHLAND (NADA)**

- 17.1. Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.
- 17.2. Die Strafregelungen des NADA-Code findet Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des LV K/B. Sanktionen gegen einzelne Personen gemäß dem NADA-Code.
- 17.3. Informationspflichten

Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

## **18. INKRAFTTRETEN**

Die Rechts- und Verfahrensordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 22.03.2013 und des Beschlusses der Änderung vom 18.03.2016 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung sind nur durch Beschluss des Verbandstages möglich.